



Beschluss des Stadtrats

vom 12. Juli 2023

GR Nr. 2023/217

Nr. 2071/2023

Schriftliche Anfrage der GLP-Fraktion betreffend Verlängerung der Baubewilligungsverfahren, Einordnung der Zahlen der ZKB-Studie, Entwicklung der Verfahrensdauer ab dem Jahr 2010 und involvierte Verwaltungsstellen sowie Massnahmen zur Verkürzung und Beschleunigung der Verfahren

Am 19. April 2023 reichte die GLP-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2023/217, ein:

Die Zeitspanne zwischen Baugesuch und Baubewilligung ist in der Stadt Zürich gemäss ZKB-Studie seit 2010 um satte 136 Prozent gestiegen. Aktuell dauert dieser Prozess für Neubauten 330 Tage. Dabei ist zwar unklar ob im Schnitt oder im Median, aber dieses langwierige Bewilligungsverfahren von fast einem Jahr verzögert den Bau von dringend benötigtem Wohnraum und zeugt von einem Bürokratie-Koloss.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Kann der Stadtrat die Zahlen aus der ZKB-Studie bestätigen?
 - a. Wenn ja: wie begründet der Stadtrat die deutliche Verfahrensverlängerung seit 2010?
 - b. Wenn nein: Wie hat sich die Verfahrensdauer aus Sicht des Stadtrat seit 2010 verändert?
2. Wurde der Stadtrat vor der Veröffentlichung der Studie zur Stellungnahme eingeladen?
3. Wie hat sich die Dauer des Verfahrens seit 2010 jährlich entwickelt? Bitte um Auflistung als Tabelle, Dauer in Tagen.
4. Welche Verwaltungsstellen sind in diesen Prozess involviert? Bitte um Auflistung inklusive genauer Aufgaben und benötigter Dauer in Tagen.
5. Welche Massnahmen wurden seit 2010 eingeführt, um die Verfahrensdauer zu kürzen, beziehungsweise die Verfahrensverlängerung zu bremsen?
 - a. Welche Wirkung hatten diese allfälligen Massnahmen?
6. Plant der Stadtrat (weitere) Massnahmen, um das Bewilligungsverfahren zu beschleunigen?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
7. Wie hat sich die durchschnittliche Anzahl an Rekursen zu Neubauprojekten in der Stadt Zürich seit 2010 entwickelt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Kann der Stadtrat die Zahlen aus der ZKB-Studie bestätigen?

- a. Wenn ja: Wie begründet der Stadtrat die deutliche Verfahrensverlängerung seit 2010?**
- b. Wenn nein: Wie hat sich die Verfahrensdauer aus Sicht des Stadtrats seit 2010 verändert?**

Nein. Der Stadtrat kann die Zahlen aus der ZKB-Studie nicht bestätigen.



2/8

Unter dem Titel *Langwierige Bauprozesse* ist im Magazin *Immobilien aktuell* der ZKB eine «Bewilligungsdauer» von 330 Tagen für die Stadt Zürich aufgeführt. Definiert wird diese Dauer als «Anzahl Tage zwischen Baugesuch und -bewilligung bei Wohnungsneubauten». Zudem handelt es sich dabei um den Median. In einer Fussnote wird zudem inzwischen präzisiert, dass darin Verzögerungen durch Einsprachen und Projektänderungen enthalten sind. Diese Fussnote war in der Fassung, die am 18. April 2023 veröffentlicht wurde, noch nicht enthalten. Die Angabe in der ursprünglichen Fassung der Studie ohne die Präzisierung in der Fussnote war somit missverständlich. Die Dauer der Rechtsmittelverfahren, von Projektänderungen und Auflagenbereinigung kann die Stadt allein nicht beeinflussen.

Bei der Studie wurde ein schweizweiter Vergleich angestellt. Die Gesetzesgrundlagen und damit auch die Vorgaben bezüglich der Fristeinhaltung und des Ablaufs des Baubewilligungsverfahrens sind aber kantonal stark unterschiedlich geregelt. Ein Vergleich ausserhalb des Kantons Zürich ist somit nicht sinnvoll. Beispielsweise erfolgt im Kanton Zürich das Rechtsmittelverfahren und die Auflagenbereinigung für die Baufreigabe erst nach dem Bauentscheid und ist somit für die Fristeinhaltung irrelevant. In anderen Kantonen, in denen das Einspracheverfahren möglich ist, erfolgt dieses vor dem Bauentscheid.

Das Zürcher Baubewilligungsverfahren orientiert sich betreffend die Fristeinhaltung an den gesetzlichen Ordnungsfristen des kantonalen Zürcher Planungs- und Baurechts (PBG, LS 700.1). Entsprechend werden bei der Fristeinhaltung die Zeiten vom Baugesucheingang bis zum Bauentscheid herangezogen. Nicht inkludiert ist die Zeit für Rekurse oder die Auflagenbereinigung für die Baufreigabe. Zudem darf gemäss Gesetz für ein Baugesuch, das durch die Kundschaft ergänzt oder abgeändert werden muss, der Fristenlauf unterbrochen bzw. neu gestartet werden. Auch davon macht die stadtzürcher Baubehörde gesetzeskonform Gebrauch. Ob dies in der Studie der ZKB berücksichtigt wurde, entzieht sich der Kenntnis des Stadtrats.

Auch werden Wohnungsneubauten – wie in der Studie erwähnt – nicht separat erfasst. Die vorliegenden Daten erlauben lediglich eine Aussage zur Bearbeitungsdauer für (Ersatz-)Neubauten insgesamt.

Es gibt demnach keine vergleichbare Datenbasis und die Aussagen der ZKB-Studie können nicht genau verifiziert werden. Die Genauigkeit, die die Studie vermittelt, ist in dieser Form nicht gegeben. Deshalb distanziert sich der Stadtrat klar von den Studienresultaten. Sie entsprechen in keiner Weise den vorhandenen Daten.

Gemäss den vorhandenen Daten liegt der Median für die Bearbeitung aller Neubauvorhaben im Jahr 2022 bei 167 Tagen (vgl. Antwort zur Frage 3). Die Ordnungsfrist gemäss den gesetzlichen Grundlagen beträgt für ordentliche Langverfahren (also Neubauten) 141 Tage. Es kommt folglich nur vereinzelt zu Fristüberschreitungen.

Betreffend die Entwicklung der Verfahrensdauer vgl. die Antwort zur Frage 3.

Frage 2

Wurde der Stadtrat vor der Veröffentlichung der Studie zur Stellungnahme eingeladen?

Nein, der Stadtrat wurde nicht zur Stellungnahme eingeladen.



Frage 3

Wie hat sich die Dauer des Verfahrens seit 2010 jährlich entwickelt? Bitte um detaillierte Auflistung inklusive genauer Aufgaben und benötigter Dauer in Tagen.

Es ist nicht im Detail bekannt, welche Daten der ZKB-Studie zugrunde lagen. Gemäss der ZKB-Studie handelt es sich aber – wie in der Antwort zur Frage 1 bereits ausgeführt – um den Median der Anzahl Tage von der Einreichung des Baugesuchs bis zum Bauentscheid einschliesslich der Zeit für Rechtsmittelverfahren und Projektänderungen.

Die Statistik, die das Amt für Baubewilligungen (AfB) führt, bezweckt die Überwachung der Fristeinhaltung gemäss PBG. Die entsprechende Datenerhebung ermöglicht eine Aussage dazu, wie lange es von der Baueingabe bis zum Bauentscheid dauert. Die Zeit für allfällige Rechtsmittelverfahren, Projektänderungen und Auflagenbereinigung kann nicht beeinflusst werden, weshalb hierzu auch keine Datenerhebung erfolgt.

Auf der Basis der im AfB vorhandenen Daten konnten für die Fragenbeantwortung folgende Zahlen (betreffend den Zeitbedarf bis zum Bauentscheid) ermittelt werden:

Median Bearbeitungsdauer in Tagen seit 2010	
2010	98
2011	87
2012	104
2013	84
2014	100
2015	90
2016	112
2017	107
2018	120
2019	139
2020	151
2021	181
2022	167
2023	121

Betreffend die Datenerhebung ist Folgendes zu beachten:

- Die Gesuche wurden nach Eingangsdatum und nicht nach Entscheiddatum den jeweiligen Jahren zugeordnet.
- Es wurden einzig Gesuche, die einen (Ersatz-)Neubau (Wohn- und Geschäftshäuser) oder mehrere solche als Hauptgegenstand aufweisen, in die Betrachtung einbezogen.
- Es wurden nur Gesuche berücksichtigt, die im ordentlichen Verfahren abgewickelt wurden (keine Anzeigeverfahren).
- Gesuche, für die noch kein Bauentscheid vorliegt, wurden nicht berücksichtigt.
- Jedes Gesuch wurde einzeln betrachtet, auch wenn für die Realisierung eines Bauvorhabens meist mehrere Bauentscheide erforderlich waren oder sind.



4/8

Die Veränderung der Bearbeitungsdauer von 2022 liegt gegenüber 2010 bei 70 Prozent und nicht bei 136 Prozent wie in der Studie genannt.

Die im angegebenen Zeitraum zu erfüllenden Aufgaben umfassen die Vorprüfung der Unterlagen, die Publikation (falls erforderlich), das Vernehmlassungsverfahren mit den beteiligten Ämtern (s. Antwort zur Frage 4), die baurechtliche Beurteilung seitens AfB einschliesslich der Konsolidierung der Vernehmlassungen, die Antragserstellung und den Entscheid der Bausektion.

Frage 4

Welche Verwaltungsstellen sind in diesen Prozess involviert? Bitte um detaillierte Auflistung inklusive genauer Aufgaben und benötigter Dauer in Tagen.

In der folgenden Tabelle sind die in das Baubewilligungsverfahren involvierten Vernehmlassungsstellen und deren Aufgaben aufgelistet. Die aufgeführten Vernehmlassungsstellen werden nur dann miteinbezogen, wenn deren Themen zu beurteilen sind.

Es gibt keine Daten bzw. Zahlen, die darüber Auskunft geben könnten, wie viele Tage die einzelnen Vernehmlassungsstellen pro Gesuch für die Beurteilung und das Verfassen ihrer Stellungnahmen benötigen.

Die Bearbeitungszeiten der Vernehmlassungsstellen sind in der Bearbeitungsdauer gemäss der Antwort zur Frage 3 bereits mitenthalten. Weil die Vernehmlassungsstellen gleichzeitig an der Gesuchsbeurteilung arbeiten können, überschneiden sich zudem ihre Bearbeitungszeiten.

Bezeichnung	Aufgaben bzw. Beurteilungskompetenz betreffend
AfB, Aufzugsanlagen	Aufzüge, Hebebühnen, Fahrtreppen
AfB, Baukontrolle	Baukontrolle, Absturzsicherungen
Amt für Städtebau (AfS), Architektur	architektonische Gestaltung, Städtebau
AfS, Denkmalpflege	schützenswerte Gebäude
AfS, Planungsinstrumente	Quartierpläne, städtische Privatstrassen
AfS, Reklamebewilligungen	Reklameanlagen, Beschriftungen
AfS, Stadtarchäologie	Archäologie
Baudirektion Kanton Zürich, Kantonale Leitstelle für Baubewilligungen	gemäss Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV, LS 700.6)
Dienstabteilung Verkehr (DAV), Baugesuche / Planerstellung	Verkehrssicherheit
ERZ, Fernwärme	Wärmeverbundnetz
Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)	Stromversorgung, Fassadenbeleuchtung
Fachstelle Gemeinnütziges Wohnen (FGW)	preisgünstiger Wohnraum gemäss § 49b Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1)
Flughafen Zürich AG, Zonenschutz	Meldestelle Luftfahrthindernisse, Sicherheitszonenplan
Schweizerische Bundesbahnen, SBB AG	Eisenbahnbetrieb
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)	Arbeitssicherheit Bundesbetriebe



Schutz & Rettung Zürich (SRZ), Feuerpolizei	Brandschutz, Einsatzplanung Feuerwehr
SRZ, Zivilschutz, Schutzbauten	Pflichtschutzraumbau
Stadtpolizei (Stapo), KA-ER1, Milieu-/Sexualdelikte	sexgewerbliche Betriebe (Prostitution)
Stapo, SPA-VEPO-V-GA, Fachgruppe Vollzug Gastro	Vereinslokale
Stapo, SPA-VEPO-V-GW, Fachgruppe Bewilligung Gastro	Boulevardcafé und Wartezonen auf öffentlichem Grund
Stapo, VA-BV-GW, Fachgruppe Bewilligung Gewerbe	temporäre Nutzungen auf öffentlichem Grund, z. B. Maroni-häuschen
Stapo, VA-BV-LM, Fachgruppe Lärmschutz	Aussenwirtschaften, Wartezonen auf privatem Grund, Veranstaltungsflächen im Freien, Verlängerung der Öffnungszeiten über Mitternacht hinaus
Stapo, VA-WIPO, Betrieb Einsatz	Verlängerung der Öffnungszeiten über Mitternacht hinaus
Stapo, Wasserschutzpolizei	Gewässerschutz
Sihltal-Zürich-Uetliberg Bahn (SZU)	Eisenbahnverkehr
Tiefbauamt Stadt Zürich (TAZ), Fachstelle Baugesuche	Triagestelle innerhalb des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements (TED); koordiniert ERZ, Geomatik + Vermessung Stadt Zürich (GeoZ), Grün Stadt Zürich (GSZ), Fachstelle Konzessionen; Vollzug Parkplatzverordnung (PPV, AS 741.500) und Abstandsvorschriften gegenüber Strassen und Wegen, Entwässerung, Amtliche Vermessung, Umgebungsgestaltung, Baumschutz, Naturschutz, Erteilung von Konzessionen; Containerstandorte Hauskehricht und Grünabfuhr
Umwelt- und Gesundheitsschutz Stadt Zürich (UGZ), Bewilligungen Bauprojekte (Triage)	Triagestelle innerhalb des Gesundheits- und Umweltschutzdepartements (GUD); koordiniert UGZ NIS (Nichtionisierende Strahlung), UGZ Lärmschutz, UGZ Luftreinhaltung, UGZ Gebäudetechnik, UGZ Gebäudeschadstoffe, UGZ Energie im Bau, UGZ Umweltpolitik; Vollzug hindernisfreies Bauen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Gastwirtschaftsbetriebe, Lebensmittelhygiene, Kinderkrippen und Horte, Lärmschutz, Lufthygiene
UGZ, Nichtionisierende Strahlung (NIS)	Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NIS-Verordnung , LS 814.710) im Bereich Funkanwendungen
UGZ, Umweltpolitik	Lichtemissionen, Umweltverträglichkeitsprüfung
Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ), Verkehrsbetriebe	Tram, Bus, Dolderbahn, Seilbahn Rigiblick, Polybahn, Forchbahn
Wasserversorgung Stadt Zürich (WVZ)	Wasserversorgung
Bundesamt für Strassen	Autobahnen
Bundesamt für Verkehr	nationale Eisenbahnanlagen
Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) sowie kantonales Amt für Raumentwicklung (ARE)	Bauvorhaben im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS-Inventar)



6/8

Frage 5

Welche Massnahmen wurden seit 2010 eingeführt, um die Verfahrensdauer zu kürzen, beziehungsweise die Verfahrensverlängerung zu bremsen?

a. Welche Wirkung hatten diese allfälligen Massnahmen?

Der Anstieg der Regulierungsdichte und der Rechtsmittelverfahren (vgl. Frage 7) führen zu einer ständig wachsenden Komplexität des Baubewilligungsverfahrens. Es wird daher kontinuierlich daran gearbeitet, die steigenden Anforderungen des Vollzugs gekoppelt mit der steigenden Anzahl an Baugesuchen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen zu bewältigen. Die stetig wachsende Anzahl Baugesuche konnte jedoch nicht in der erforderlichen Masse mit den benötigten Ressourcen kompensiert werden.

Im Zusammenhang mit der Fristeinhaltung ist eine funktionierende Zusammenarbeit der im Baubewilligungsverfahren involvierten Stellen äusserst wichtig. Sobald Fristen für Stellungnahmen überschritten werden, wird es schwierig oder fast unmöglich, die gesetzlich vorgegebenen Ordnungsfristen für den Bauentscheid einzuhalten. Im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserungsmassnahme wurden und werden die Prozesse des Baubewilligungsverfahrens laufend optimiert. Mit dem Projekt «Verbesserung des Baubewilligungsverfahrens» (VBBV) wurde ab 2010 seitens AfB eine Intensivierung des Austauschs mit den Vernehmlassungsstellen eingeleitet, mit dem Ziel, Verbesserungen in der Zusammenarbeit zu erarbeiten und umzusetzen. Durch die Schaffung eines gemeinsamen Prozessverständnisses vom Baubewilligungsverfahren, die Einführung von Leistungsvereinbarungen zwischen dem AfB und den Vernehmlassungsstellen sowie die Formulierung von Basismerkblätter für die Delegation von einfachen Baugesuchen ans AfB konnte zusätzliches Optimierungspotenzial geschaffen werden.

Seit der Einführung der Teamleiterstruktur im AfB im Rahmen der Organisationsentwicklung im Jahr 2014 werden beispielsweise Spitzenlasten in einzelnen Gebieten gleichmässiger verteilt, wodurch eine zusätzliche Verlängerung der Bearbeitungszeit vermieden werden konnte.

Die Pandemie und die Anbindung an die kantonale Plattform eBaugesucheZH im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des AfB im Jahr 2020 stellten betreffend Fristeinhaltung eine grosse Herausforderung dar. Sämtliche Prozesse innerhalb des AfB sowie die Schnittstellenprozesse mit den Vernehmlassungsstellen mussten aktualisiert, optimiert und teilweise auch neu definiert werden. Die Mitarbeitenden mussten ihre Arbeitsweise in Teilen integral ändern. Dies war ein erheblicher Initialaufwand. Alle Prozesse wurden in diesem Zuge zudem vom alten, ausschliesslich textbasierten Qualitätsmanagementsystem in ein neues, anwendungsfreundlicheres grafisches System überführt. Im Gegenzug profitieren die Gesuchstellenden von mehr Transparenz und einem geführten Eingabeprozess mit automatischer Einbindung bekannter Datenquellen und sie können ihre Baugesuche nun einfach und bequem rund um die Uhr digital einreichen.

Die steigende Komplexität im Baubewilligungsverfahren stellt auch für die Kundschaft eine grosse Herausforderung dar. Deshalb hat das AfB die Inhalte auf der Website erheblich verbessert. Seit 2021 gibt es Erklärvideos, Wegleitungen und FAQs zu diversen Themen.



7/8

Seit April 2022 werden stadtintern sämtliche Prozesse des Baubewilligungsverfahrens – soweit rechtlich möglich – digital abgewickelt, was zu einer klaren Verbesserung des Fristenlaufs führte. Die Durchlaufzeit der Baugesuche im AfB vom Eingang bis zum Start der Vernehmlassung hat sich fast halbiert. Ein durchgehend digitaler Baubewilligungsprozess ist derzeit noch nicht möglich, da weiterhin entsprechende kantonale Rechtsgrundlagen fehlen. Dies wirkt sich teilweise negativ auf die Fristeinhaltung aus, da manche Prozessschritte doppelt vorgenommen werden müssen. Fehlende oder ausgetauschte Baugesuchsunterlagen müssen beispielsweise sowohl physisch als auch digital eingereicht und doppelt im System durch Mitarbeitende des AfB verwaltet werden.

Der Stadtrat setzt auf eine baldige Änderung der kantonalen Rechtsgrundlagen, weil dadurch diverse entstandene Doppelspurigkeiten wieder entfallen.

Weitere Massnahmen wie ein genaueres Monitoring der Vernehmlassungsfristen, der weiterhin enge Austausch mit den Vernehmlassungsstellen sowie die Durchführung verschiedener Projekte zur Zusammenarbeit führen nun aber zunehmend wieder zu besseren Bearbeitungszeiten. Im laufenden Jahr liegt der Median der Bearbeitungsdauer für Neubaugesuche bei 121 Tagen (vgl. auch Antwort zu Frage 3).

Frage 6

Plant der Stadtrat (weitere) Massnahmen, um das Bewilligungsverfahren zu beschleunigen?

a. Wenn ja, welche?

b. Wenn nein, weshalb nicht?

Ja, die Stadt hat eine Analyse durch eine externe Firma in Auftrag gegeben, um Massnahmen für eine bessere Einhaltung der Fristen im AfB auszuarbeiten. Der Bericht zeigt auf, wo – nebst der Anstellung von zusätzlichem Personal – Massnahmen zur Erhöhung der Effizienz ergriffen werden können. Dabei geht es vor allem um die Verbesserung von Prozessabläufen und den Abgleich des Dienstleistungsverständnisses. In das Baubewilligungsverfahren sind neben dem AfB auch viele weitere Dienstabteilungen der Stadt involviert (vgl. Antwort zur Frage 4). Deshalb ist es wichtig, die Schnittstellen zu klären, Best-Practice-Arbeitsweisen gemeinsam festzulegen und einen regelmässigen Austausch zu pflegen.

Infolge der Digitalisierungsstrategie des AfB wurden sämtliche Prozesse innerhalb des AfB sowie die Schnittstellenprozesse mit den Fachstellen aktualisiert, optimiert und teilweise auch neu definiert. Die Bearbeitungsprozesse und -instrumente weisen aber in den einzelnen Dienstabteilungen unterschiedliche Reifegrade auf, weshalb es teilweise Optimierungsmöglichkeiten gibt. Ebenfalls bietet die Klärung von Zielkonflikten und des Eskalationsprozesses noch Optimierungspotenzial. Auch wird die Qualitätssicherung von Stellungnahmen und die konsequente Verwendung von standardisierten Stehsätzen im Bericht empfohlen.

Der Bericht zeigt auch auf, dass es ein unterschiedliches Verständnis über den Umfang der Beratungsleistung vor der Baueingabe gibt. Hier muss ein geeignetes Mass noch definiert werden (beispielsweise keine Beratung unterschiedlicher Varianten), damit die Mitarbeitenden sich vor allem auf das Kerngeschäft (die Bearbeitung von Baugesuchen) konzentrieren können.



Alle beteiligten Dienstabteilungen arbeiten derzeit an der Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht. Oberste Priorität hat dabei die Fristeneinhaltung. Die internen Ressourcen müssen zur Sicherung dieses Ziels entsprechend eingesetzt werden. Zudem wird das AfB künftig sämtliche in den Baubewilligungsprozess involvierten Mitarbeitenden zum Gesamtprozess und die gemeinsam noch zu überarbeitenden Leistungsvereinbarungen schulen. So bleiben die Erkenntnisse aus dem Projekt überall auf Dauer verankert.

Trotz all den Massnahmen sei jedoch darauf hingewiesen, dass die zunehmende Regulierungsdichte und der Anstieg an Rechtsmittelgeschäften immer auch mit einem Mehraufwand sowohl für die Gesuchstellenden als auch für die Baubehörde einhergehen, was auf beiden Seiten den Druck auf die personellen und finanziellen Ressourcen erhöht.

Frage 7

Wie hat sich die durchschnittliche Anzahl an Rekursen zu Neubauprojekten in der Stadt Zürich seit 2010 entwickelt?

Die Anzahl Rechtsmittelgeschäfte gegen Neubauvorhaben hat sich seit dem Jahr 2010 wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl Baugesuche (nur Neubauten)	Anzahl Rechtsmittelgeschäfte (nur Neubauten)	Anteil in Prozent	Anzahl Baugesuche insgesamt	Anzahl Rechtsmittelgeschäfte insgesamt	Anteil in Prozent
2010	151	83	55	3199	299	9
2011	222	101	45	3604	277	8
2012	215	99	46	3692	246	7
2013	230	99	43	3864	264	7
2014	207	85	41	3631	247	7
2015	221	66	30	3591	304	8
2016	201	71	35	3647	271	7
2017	198	84	42	3544	277	8
2018	174	68	39	3573	260	7
2019	213	91	43	3772	269	7
2020	225	139	62	3509	328	9
2021	220	171	78	3888	347	9
2022	229	163	71	3927	411	10

Es sei darauf hingewiesen, dass gegen ein Projekt mehrere Verfahren laufen können und ein Verfahren mehrere Geschäfte beinhalten kann.

Gegenüber 2010 hat sich die Anzahl Rechtsmittelgeschäfte bei Neubauten im Jahr 2022 um 96 Prozent erhöht. Betrachtet man die Gesamtheit aller Baugesuche nahmen die Rechtsmittelgeschäfte seit 2010 um 37 Prozent zu.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti